

Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann

vom 10.02.2021 (Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses gem. § 60 Abs.
2 Satz 1 GO NRW 12.01.2021)

1. Änderung vom 21.03.2022 (Ratsbeschluss vom 27.01.2022)

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“.
Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.
- (2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.
- (3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in gold auf blauem Grund durch ein Stadttor miteinander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.
- (4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

§ 2

Rat und Mitglieder des Rates

- (1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrem freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Aufgaben des Rates der Kreisstadt

Der Rat der Kreisstadt beschließt unbeschadet der Vorschrift des § 2 GO NRW in allen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisstadt von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder finanzieller Bedeutung. Er handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

§ 4**Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Vorsitzende / der Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Bürger- und Einwohnerbeteiligung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 25 GO NRW.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die näheren Einzelheiten regelt § 26 GO NRW.
- (3) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 8 dieser Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitzende/r des Rates und Stellvertreter/innen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Vorsitzende/r des Rates der Kreisstadt Mettmann. Sie / er hat außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW Stimmrecht.
- (2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreterinnen / Stellvertreter zur Vertretung befugt sind. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung "Stellvertretende/r Bürgermeister/in".
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7

Ausschüsse

Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:

Hauptsatzung

- a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Wahlprüfungsausschuss
 - d. Kommunalwahlausschuss
 - e. Jugendhilfeausschuss
 - f. Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung
 - g. Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen
 - h. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
 - i. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten
 - j. Ausschuss für Schule und Bildung
 - k. Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
 - l. Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt
 - m. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe
 - n. Bürgerausschuss
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, werden von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist in jedem Fall über den weiteren Verlauf der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verweist die Anregungen und Beschwerden zur Erledigung an den zuständigen Bürgerausschuss. Die Zuständigkeiten des Rates, der sonstigen Ausschüsse und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters werden nicht berührt.
- (4) Für die Bearbeitung der Anregungen und Beschwerden gilt die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 9

Integrationsrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 Gemeindeordnung NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus maximal 12 gewählten Vertretern besteht. Zu den gewählten Mitgliedern treten vom Rat entsandte Ratsmitglieder hinzu, deren Anteil ein Drittel der nach Satz 1 gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf.
- (2) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, in der Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend geregelt werden.
- (3) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung für die in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten regelt.

§ 10

Seniorenrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 11

Jugendrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Jugendrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann“, die u.a. Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt sowie die Aufgaben und Ziele des Jugendrates festlegt.
- (2) Der Jugendrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragte / ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW eine Behindertenbeauftragte / ein Behindertenbeauftragter bestellt. Der zuständige Fachausschuss beschließt „Allg. Regelungen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Mettmann“, die u.a. Aufgaben, Ziele, Befugnisse sowie die allg. Rahmenbedingungen für die Bestellung festlegen.
Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 14**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Rat der Kreisstadt und in den Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15**Verdienstauffallersatz**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend der Regelung der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGBXI ist,
oder
 - b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.
Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr

vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstaufall.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
1. Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1, GO NRW
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in einer Fraktion ist.

- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 40,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 40,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 300,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 50,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.
- (8) Fraktionssitzungen in Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen.

§ 17

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.
Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.
- (2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin / zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 18

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt festgelegt.

- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sind zur Entscheidung übertragen:
die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €; der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 19

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie allen Bediensteten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge
- a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Ziele haben
oder
 - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder
 - c) auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebühren abgeschlossen werden oder
 - d) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000 € im Einzelfall bei einer jährlichen Gesamtsumme von 5.000 € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat der Kreisstadt ist jährlich über alle Verträge zu unterrichten.

§ 20

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer / einem anderen Wahlbeamtin / Wahlbeamten oder dieser / diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Dezernatsleitungen, die keine Wahlbeamten sind, sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Kreisstadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Dezernatsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 21

Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

Es obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Bediensteten zu bestimmen, die unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs.1 GO NRW an den Sitzungen des Rates der Kreisstadt und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet fachlich weisungsfrei. Auf die Regelungen der GO NRW und des LGG NRW wird verwiesen.
- (3) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Vorhaben so frühzeitig zu

beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.
- (2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.
- (4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 24 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Ergänzung der Hauptsatzung durch eine Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“:

Anlage zur Hauptsatzung

Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

Der Rat der Kreisstadt Mettmann stellt gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden folgende Verfahrensordnung auf:

1. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu bestätigen.
2. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses behandelt werden. Der Ausschuss soll zeitlich vor den anderen Ausschüssen tagen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung erhält der Antragsteller eine Mitteilung. Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei Wochen vor der Sitzung voraus.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder ein Dritter, der durch die Beschwerde unmittelbar betroffen wird, die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wünscht. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss darüber, ob wegen der Besonderheit des Beratungsgegenstandes die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dem Antragsteller ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Rates Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Antrag in der Sitzung mündlich zu äußern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu.
4. Bei Bedarf kann der Bürgerausschuss eine Ortsbesichtigung vornehmen. Hierauf ist in der Einladung zum Ausschuss hinzuweisen. Eine Ortsbesichtigung soll erfolgen, wenn dies von der Verwaltung oder einer Fraktion angeregt wird.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses, sein Stellvertreter oder ein vom Ausschuss zu benennendes Mitglied sind berechtigt, die zur Bearbeitung der Anregung oder Beschwerde nötige Akteneinsicht zu nehmen.

6. Dem Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.

7. Der Antragsteller wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über den Beschluss des Ausschusses innerhalb einer Woche nach Zustellung der Niederschrift schriftlich unterrichtet.

8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.